

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3706

Verband Hochschule und Wissenschaft
in dbb beamtenbund und tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)

24119 Kronshagen, den 10.09.2003
Kopperpahler Allee 92
eMail: Udo.Rempe@IfH.Uni-Kiel.DE

An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Sehr geehrter Herr von Hielmcrone,
sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrter Herr Höppner,
sehr geehrter Herr Jacobs,
sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr de Jager,
sehr geehrte Frau Eisenberg,
sehr geehrte Frau Schwarz,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrter Herr Klug,
sehr geehrte Frau Birk,
sehr geehrter Herr Schmidt,

Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meeresforschung"

der Tagesordnung Ihres Ausschusses entnahm ich, dass Sie am 11. September 2003 erstmalig über den Regierungsentwurf zur Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meeresforschung" beraten werden. Leider ist es gegenüber dem Referentenentwurf, der dem dbb beamtenbund und tarifunion zur Stellungnahme vorgelegen hat, zu wesentlichen Verschlechterungen bei der Sicherung der Rechte des vorhandenen Personals gekommen.

Da die Stellungnahme zum Referentenentwurf im VHW bereits hinreichend beraten worden ist und sich der VHW für eine Sicherung der Rechte der vorhandenen Beschäftigten eingesetzt hat, kann die Stellungnahme zum Regierungsentwurf ohne erneute Beratung und Beschlussfassung in einer VHW-Mitgliederversammlung erfolgen. Die aktualisierte Stellungnahme kann der beigefügten Datei 30908LIM.doc entnommen werden. Ferner ist der Entwurf für eine Vereinbarung beigefügt, die entsprechend unserem Vorschlag zu § 14 des Regierungsentwurfs noch mit dem Ministerium auszuhandeln und vor dem 1. Januar 2004 abzuschließen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Udo Rempe

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 15/2793 03-07-08	
Gesetzentwurf	
der Landesregierung	
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	
Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.	
Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“	
Vom [TT. Monat JJJJ]	
§ 1	
Errichtung	
(1) Unter dem Namen „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 117 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) erhält.	
(2) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.	
(3) Mit der Errichtung der Stiftung werden die Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR) und das Institut für Meereskunde an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IfM) als unselbstständige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein aufgehoben.	
§ 2	
Zweck	
(1) Zweck der Stiftung ist, nach näherer Bestimmung ihrer Satzung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften Forschung und Entwicklung zu betreiben und zu fördern. Bei der Durchführung arbeitet die Stiftung mit Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und der	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

Wirtschaft eng zusammen.	
(2) Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit den Meereswissenschaften stehende Aufgaben übernehmen.	
(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	
§ 3	
Stiftungsvermögen	
(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 500.000,- €. Es setzt sich aus dem nach § 13 Abs. 1 überführten Vermögen von GEOMAR und dem IfM zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.	
(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.	
(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.	
	<p>In § 3 wird folgender Absatz 4 aus dem Referentenentwurf wieder angefügt:</p> <p>(4) Das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium des Landes (Ministerium) kann im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung für die Stiftung die erweiterte Haftung aussprechen.</p>
	<p>In § 3 wird folgender Absatz 5 aus dem Referentenentwurf wieder angefügt:</p> <p>(5) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet neben dieser das Land</p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem neben dem Stiftungsvermögen bestehenden Vermögen der Stiftung möglich ist.
	<p>In § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:</p> <p>(6) ¹Die Gewährträgerhaftung gilt auch für die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Stiftung nicht zustande kommt.</p> <p>²Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der VBL zum 1. Januar 2004 abgeschlossen werden würde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.</p> <p>(7) Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Stiftung ihre Aufgaben erfüllen kann (Stiftungslast).</p>
§ 4	
Mittelverwendung	
Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus	
1. dem Stiftungsvermögen,	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

2. sonstigen Einnahmen,	
3. Zuwendungen von Dritten und	
4. den jährlichen Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts.	
	Folgender Abs. 2 aus dem Referententwurf wird wieder angefügt: (2) Auf die Zuwendung des Landes werden Erträge aus dem Vermögen nach Abs. 1 Nr. 1 und sonstige Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet.
§ 5	
Organe	
Organe der Stiftung sind:	
1. der Stiftungsrat,	
2. die Direktorin oder der Direktor	
§ 6	
Der Stiftungsrat	
(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:	In § 5 Abs. 1 ist das Wort "sieben" durch das Wort "neun" zu ersetzen.
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,	
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),	
3. der Rektorin oder dem Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,	
4. der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,	Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4: Statt oder zusätzlich zu der Dekanin oder dem Dekan ist eine von der Gruppe der in der Stiftung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählte Vertreterin oder Vertreter vorzusehen. <u>Begründung:</u> Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist sehr heterogen. Sie hat daher Sektionen mit Sektionsvorsitzenden gebildet. Die derzeitige Sektion Meereskunde wird wohl zu-

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	künftig durch eine Sektion Meereswissenschaften zu ersetzen sein, der die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Stiftung zugeordnet werden dürften. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sektion, die ja eine Professorenmehrheit hat, könnte als Mitglied des Stiftungsrates bestellt werden.
5. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,	
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,	
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahestehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird.	
	<p>Zu § 6 Abs. 1 Satz 1: Folgende Nrn. 8 und 9 sollten angefügt werden:</p> <p>"8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals, die oder der von den wissenschaftlichen Beschäftigten und den studentischen Hilfskräften gewählt und vom Stiftungsrat berufen wird,</p>
	<p>9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals, die oder der von den nichtwissenschaftlichen Beschäftigten gewählt und vom Stiftungsrat berufen wird.</p> <p><u>Begründung:</u> DBB und VHW fordern generell, dass in Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mindestens ein Drittel der Sitze in vergleichbaren Gremien auf Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten entfallen. Hier scheint je eine Vertreterin oder ein Ver-</p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	<p>treter der hochschulrechtlichen Mitgliedergruppen angebracht zu sein. Ein gewisser Schönheitsfehler ist dabei die Nichtberücksichtigung der Gruppe der Studierenden, die jedoch durch das Wahlrecht für studentische Hilfskräfte in der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler per Satzung berücksichtigt werden könnten oder bei Mitgliedschaft des Dekans einen weiteren Sitz erhalten sollten.</p>
(2) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:	
1. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch Angehörige ihrer Ministerien,	
2. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 durch ihre jeweilige ständige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen ständigen Stellvertreter.	
Besteht im Falle eines Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 keine ständige Stellvertretungsregelung, können die Mitglieder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium bestimmen. Wenn unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 ein Geschlecht überwiegend vertreten ist, soll die jeweilige Vertretung dem jeweils anderem Geschlecht angehören.	
(3) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:	
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ist zu streichen.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals, die oder der auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird,	§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ist zu streichen.
3. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkun-	§ 6 Abs. 3 ist redaktionell anzupas-

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

<p>gen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie darüber hinaus ein Antragsrecht.</p>	<p>sen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird keine Notwendigkeit gesehen, der Gleichstellungsbeauftragten Stimmrecht einzuräumen. Sie ist von der Dienststelle bestellt, Teil der Dienststelle und hat ihre Aufgaben unabhängig von Mehrheitsentscheidungen des Stiftungsrates wahrzunehmen.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.</p>	
<p>(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.</p>	
<p>§ 7</p>	
<p>Aufgaben des Stiftungsrates</p>	
<p>(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Satzung, für die Bestellung der Direktorin oder des Direktors sowie seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung und nach näherer Bestimmung der Satzung für weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	<p>Zu § 7 Abs. 1: Hier sollten auf jeden Fall auch die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und die Beauftragung einer Angehörigen oder eines Angehörigen der buchführenden Berufe mit der Prüfung der Jahresrechnung aufgenommen werden.</p>
<p>(2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums sowie des Bundesministeriums getroffen werden.</p>	
<p>(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren dem Ministerium einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Das Ministerium kann jederzeit einen Zwischenbericht</p>	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

anfordern.	
§ 8	
Die Direktorin oder der Direktor	
Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.	
§ 9	
Wissenschaftlicher Beirat	
Zur Beratung des Stiftungsrates und der Direktorin oder des Direktors in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Das nähere regelt die Satzung. Sie muss die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen gewährleisten.	
§ 10	
Satzung	
Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über	
1. den Namen und den Sitz der Stiftung,	
2. das Nähere über die Aufgaben und das Vermögen der Stiftung,	
3. das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Organe,	
4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats und,	
5. die Berufung und Abberufung des Stiftungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats.	
§ 11	
Rechnungswesen	
(1) Abweichend von § 70 Landeshaushaltsordnung darf die Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten. Eine über die Landeshaushaltsordnung hinausgehende Ermächtigung zur Kre-	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

ditaufnahme wird mit dieser Regelung nicht erteilt.	
(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.	
(3) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch Angehörige der buchprüfenden Berufe zu prüfen.	
(4) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 sind über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.	
§ 12	
Aufsicht	
Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.	
§ 13	
Überleitung des Vermögens	
(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen das im Besitz des IfM befindliche Vermögen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde und das im Eigentum von GEOMAR befindliche Vermögen in das Eigentum der nach §1 Abs. 1 errichteten Stiftung über. Das bisher im Eigentum des Landes stehende Grundvermögen sowie die bisher im Eigentum des Landes stehenden Forschungsschiffe verbleiben im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen sowie die Forschungsschiffe werden, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung bis auf Weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	
(2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein, die aus der betrieblichen Tätigkeit des IfM sowie die Rechte und Forderungen von GEOMAR, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Stiftung abgetreten.	
(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betriebli-	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

<p>chen Tätigkeit des IfM sowie die Verpflichtungen von GEOMAR, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung übernommen.</p>	
§ 14	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
<p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der bei GEOMAR und dem IfM Beschäftigten auf die Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.</p>	<p>In § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: <i>"³Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein; Einzelheiten der Überleitung werden in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften für deren Einzelmitglieder vereinbart."</i></p>
<p>(2) Durch die Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen sind für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten ausgeschlossen. Bei Bewerbungen der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes sind diese vom Land als interne Bewerber des Landes zu behandeln. Das Land wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 sollte die Fassung des Referentenentwurfs behalten: "(2) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten wird die Sicherung der Beschäftigung gewährleistet. Diese Beschäftigungssicherung räumt auf Antrag und unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Dienst- und Beschäftigungszeiten ein Rückkehrrecht zum Land ein, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes oder des Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als Änderung zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. Dieser Anspruch wird den genannten Beschäftigten auch dann eingeräumt, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung nach dem Hochschulgesetz oder diesem Gesetzes schuldhaft nicht nachkommen sollte. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung keine betriebsbedingten Kündigungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auszusprechen, auch wenn Arbeitsplätze wegfallen. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum</p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	Land, die bei der Stiftung zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden."
(3) Die Stiftung soll einem ihrer Rechtsform sowie ihrem Zweck entsprechenden Arbeitgeberverband beitreten. Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.	
(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.	<p>§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung: <i>"Die Stiftung ist verpflichtet, die Tarifbindung an das Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes herbeizuführen. Bis dahin gelten vorbehaltlich § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Allgemeine über- oder außertarifliche Regelungen des Landes finden Anwendung, solange und soweit sie beim Land weitergelten."</i></p>
(5) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig- Holstein oder bei GEOMAR in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären.	<p>In § 14 Abs. 5 Satz 1 sind die Wörter "zurückgelegten Zeiten" zu ersetzen durch: <i>"erreichten Beschäftigungs- und Dienstzeiten, die Lebensaltersstufen und etwaige Bewährungszeiten".</i></p> <p>In § 14 Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen: <i>"Unverschuldete zeitliche Unterbrechungen gelten nicht als schädlich im Sinne der Tarifbestimmungen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die</i></p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	<p><i>Wohnraumüberlassung aus Anlass der Stiftungerrichtung ist nicht zulässig.</i> "</p> <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um einige ergänzende Klarstellungen.</p>
<p>(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p>	<p>§ 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung: "Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten <i>ist</i> die Stiftung <i>verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stellen</i> und die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen <i>ZU</i> schaffen und <i>ZU</i> erhalten."</p>
	<p>Folgender § 14 a ist einzufügen:</p>
	<p>"§ 14 a Beamtinnen und Beamte</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im IfM ausgeübt haben, und die Beamtinnen und Beamten der Stiftung GEOMAR treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Landesbeamtengesetz in den Dienst der Stiftung. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 10 Landesbeamtengesetz finden keine Anwendung. <i>Sofern sie im Interesse ihres Fortkommens sich auf Stellen im Landesdienst bewerben oder beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Versetzung in den Landesdienst beantragen, werden sie bei der Besetzung von Stellen im Landesdienst wie Beschäftigte des Landes behandelt.</i>"</p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

	<p><u>Begründung:</u> Auch für die Beamtinnen und Beamten sind Übergangsregelungen zu treffen, die Nachteile für diese Beschäftigten ausschließen. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, einschließlich der in wissenschaftlichen Assistenturen und Oberassistenturen beschäftigten, nach § 35 Abs. 2 LBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.</p> <p>Alternativ könnten die Beamtinnen und Beamten des IfM auch auf ihren Antrag hin im Landesdienst verbleiben und an die Anstalt abgeordnet werden.</p>
§ 15	
Weiterbildung des Personals	<p>Die Überschrift sollte die folgende Fassung erhalten: "Zusammenwirken mit dem Land"</p>
(1) Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), einräumen.	
(2) Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.	
	<p>In § 15 ist ein Abs. 3 anzufügen: <i>"Die Beschäftigten der Stiftung gelten als Mitglieder der Christian-Albrechts-</i></p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
	<p><i>Universität gemäß § 23 Hochschulgesetz. Einrichtungen und Lehrangebote der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dürfen im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden wie durch entsprechende Beschäftigte der Universität."</i></p> <p><u>Begründung:</u> Es geht insbesondere um die Förderung des wissenschaftlichen und des Hochschullehrernachwuchses, dem die Universitätsbibliothek, die Bibliotheken der Einrichtungen der Universität, Doktorandenkollegs etc. offen stehen müssen. Auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Universitätsgremien müssen gesichert werden.</p>
	<p>Folgender Abs. 4 ist anzufügen: "Beim Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen im Bereich von Forschung und Lehre zwischen der Stiftung und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung jeweils so angerechnet, als wenn sie bei der neuen Beschäftigungsstelle zurückgelegt worden wären."</p> <p><u>Begründung:</u> Insbesondere bei drittmittelgeförderten Projekten so genannter Sonderforschungsbereiche des in der Stiftung tätigen wissenschaftlichen Personals werden die Arbeitsverträge in der Regel mit der Universität abgeschlossen. Das Hin- und Herwechseln zwischen mehreren Arbeitgebern darf durch die Errichtung der Stiftung nicht erschwert werden.</p>
§ 16	
Übergangsregelungen	
(1) Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Er tritt unverzüglich	<p>§ 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Der erste Stiftungsrat setzt sich zu-</p>

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
zusammen, erlässt eine Satzung nach § 10 und beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mit Wirkung zum 01. Januar 2004.	<p>sammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, und bis zur Wahl der jeweiligen Mitglieder statt des Mitglieds nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und statt der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 und 9 den beiden Vorsitzenden des Personalrats von IfM und GEOMAR."</p> <p><u>Begründung:</u> Der Erlass der Satzung darf nicht ohne Vertretung der Beschäftigten erfolgen.</p>
(2) Ist innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Direktorin oder kein Direktor bestellt worden, kann der Stiftungsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 MBG Schl.-H. findet nicht statt. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zur ordentlichen Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors ist zunächst erster Stellvertreter der bisherige Direktor von GEOMAR und zweiter Stellvertreter der bisherige Direktor des IfM.	
(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 10 kann das Ministerium eine vorläufige Satzung erlassen.	
(4) Die bei GEOMAR und dem IfM gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestehen. Die Vorstände der in Satz 1 genannten Personalräte bilden bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate, den Gesamtpersonalrat.	
(5) In der Stiftung gelten für	
a) die vom IfM in die Stiftung übergegangenen Beschäftigten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im IfM abgeschlossenen	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarifunion
---	---

<p>Dienstvereinbarungen und die über den 31. Dezember 2003 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., soweit sie im IfM anzuwenden waren,</p>	
<p>b) die von GEOMAR in die Stiftung übergegangenen Beschäftigten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR abgeschlossenen Dienstvereinbarungen sowie</p>	
<p>c) ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR abgeschlossenen Dienstvereinbarungen</p>	
<p>bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für 15 Monate. Für das Verfahren von Neueinstellungen gilt die bei GEOMAR abgeschlossene Dienstvereinbarung „Verfahren bei der Einstellung von Personal aufgrund der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst“ bis zum in Kraft treten einer gemeinsamen Vereinbarung.</p>	<p>Zu § 16 Abs. 5: Die Befristung der Fortgeltung für längstens 15 Monate ist zu streichen, da beide Seiten im Rahmen der üblichen Verfahren zu Neuabschlüssen gelangen können.</p>
<p>(6) Die im IfM und bei GEOMAR bestellten Gleichstellungsbeauftragten und gewählten Schwerbehindertenvertretungen bleiben über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung bildet sich aus den Vertrauensfrauen und Vertrauensmännern der in Satz 1 genannten Schwerbehindertenvertretungen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen.</p>	

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften"	Anmerkungen des VHW in dbb beamtenbund und tarif- union
--	--

	Folgender § 16 a wird angefügt: "§ 16 a Besondere Vorschriften zum Mitbestimmungsgesetz Sch. H. Die Beschäftigten der Stiftung gelten als Beschäftigte an Hochschulen. § 77 Abs. 2 bis 7 MBG Schl.-H. gelten entsprechend." <u>Begründung:</u> Bereits bei der Trennung des IfM von der Universität wurde versäumt, eine derartige Regelung aufzunehmen. Dies sollte bei dieser Gelegenheit korrigiert werden, da wie in der Universität der besondere Schutz der Interessen des wissenschaftlichen Personals, der auf Artikel 5 Abs. 3 GG fußt, zu beachten ist.
§ 17	
Inkrafttreten	
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2004 in Kraft. (2) Die §§ 6 bis 10, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	
(3) Die zeitlichen Befristungen nach Monaten in § 16 Abs. 4 bis 6 gelten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, frühestens jedoch ab dem 01. Januar 2004. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	
Kiel,	
Heide Simonis	Ute Erdsiek-Rave
Ministerpräsidentin	Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur